



Anträge (Stand 11.11.2021, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 11. November 2021

Traktandum 6: Reform der Schulstrukturen und Neuregelung Tagesbetreuung: Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision; 1. Lesung (2020.BSS.000049)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Die Mitte	Nichteintretensantrag: Der Stadtrat tritt auf die Vorlage nicht ein.	In der städtischen Schul- und Bildungspolitik braucht es Fokus auf die bestehenden Probleme, namentlich Schulraum-Not, Probleme bei der zeitgerechten Umsetzung von Infrastruktur-Vorhaben, IT- oder Personal-Debakel auf dem Schulamt. Eine Organisationsreform bringt aktuell nur Unruhe in ein bereits instabiles Gebäude. Was wir als politische Behörde erwarten dürfen und sollen, ist Fokussierung auf die bestehenden, dringend zu lösenden Probleme – und nicht zusätzliche Unsicherheit und Bürokratisierung durch Einführung neuer Prozesse und Instanzen.
2.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Reform der Schulstrukturen und Neuregelung Tagesbetreuung ist nicht einzutreten.	Im Vortrag des Gemeinderats zeigt dieser klar auf, dass er an einer wirklichen und von diversen Vorstössen geforderten Neuausrichtung der Strukturen im Schulreglement nicht interessiert ist. Seine Interpretation und daraus resultierten Schlussfolgerung, auf das «Ein Schulkommissionsmodell» zu verzichten, lässt eine wirkliche Partizipation aller Beteiligten nicht zu!

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Demokratische Findung sieht anders aus und zeigt die diktatorische Haltung des Gemeinderats und Vorverurteilung des «Ein Schulkommissionsmodell», obwohl die Begleitgruppe genau dieses in einer Abstimmung in der Begleitgruppe als zielführend und zukunftsweisend angesehen und grossmehrheitlich priorisiert hat.</p> <p>Die Vorlage verletzt die Einheit der Materie. Es fehlt zuviel, das ganze muss neu gestartet werden.</p> <p>In einer Abstimmung der Konferenz der Schulleitungen hat sich diese ebenfalls für das «Ein Schulkommissionsmodell» klar ausgesprochen.</p> <p>Durch den pauschalisierten finanziellen Zustupf an die Geschäftsführenden Schulleitungen von monatlich 1'000 Franken oder gesamthaft 72'000 Franken betreffend Mitarbeit als geschäftsführende Schulleitung im Jahr, versucht der Gemeinderat diese gefügig zu machen und den Entscheid der Konferenz der Schulleitungen manipulativ zu beeinflussen. Die Forderung der geschäftsführenden Schulleitungen einer Entschädigung zB bei Bauvorhaben besteht seit Jahren und wurde vom Gemeinderat stets abgelehnt. Nun plötzlich und welche beispiellose Fügung, will er sie doch umsetzen. Die Frage bleibt, ob die geschäftsführenden Schulleitungen sich mit dem angedachten Betrag kaufen lassen oder reichen sogar 30 Silberlinge?</p> <p>Der Entscheid der Schulleitungen, wie nachfolgend aufgeführt, wurde von der zuständigen Direktion BSS und vom Gemeinderat ebenfalls ausgeblendet.</p> <p>Besonders das Fazit der Konferenz der Schulleitungen, die halbherzige Teilrevision besser abzugeben, sollte zu denken geben.</p> <p><i>Auszug aus der Vernehmlassungsantwort der KSL November 2019; Vernehmlassung der Schulleitungen zur Strukturreform Volksschule: Teilrevision des Reglements über das Schulwesen:</i></p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p><i>Wir danken für die Möglichkeit zur Teilrevision des Reglements über das Schulwesen Stellung beziehen zu dürfen.</i></p> <p>Grundsätzliches <i>Die Schulleitungen der Stadt Bern haben sich am Dienstag, 5.6.2018 zu einer ausserordentlichen Konferenz getroffen, um über die geplante Strukturreform zu diskutieren. Dabei wurde am 28.06.2018 eine Stellungnahme an die Mitglieder der Steuer- und Projektgruppe versandt.</i></p> <p><i>Folgende Punkte wurden als prioritär definiert:</i></p> <p><i>Professionalisierung (insbesondere im Bereich Führung der Schulleitungen) Ombudsstelle (Deeskalationsstufe) einführen Teilautonomie wahren/ Verbundenheit mit dem Quartier Ressourcen für die geschäftsführenden Schulleitungen</i></p> <p><i>In Anbetracht dieser Prioritäten haben die Schulleitungen mehrheitlich für das «Einkommissionsmodell» (18 Punkte), gegenüber dem Verwaltungsmodell (12 Punkte) und dem Modell «Ist Zustand optimiert» (9 Punkte), gestimmt. Wir bedauern deshalb, dass ausgerechnet das Modell «Ist Zustand optimiert» vorgeschlagen wird. ...</i></p> <p><i>Fazit: Die Schulleitungen sind deshalb der Meinung lieber keine Revision als eine Halbherzige</i></p>
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Auf das Geschäft ist im Teilbereich Schulstrukturen nicht einzutreten. Die Neuregelung der Tagesbetreuung soll jedoch durch die Kommission und danach durch den Stadtrat als Teilrevision des Schulreglements behandelt werden.	Das vorliegende Reglement entspricht nicht dem von verschiedenen Vorstössen geforderten Neuausrichtung und enttäuscht. Eine vertiefte Begründung ist dem Antrag 1 zu entnehmen.
4.	SVP/FDP	Rückweisungsantrag: Das Geschäft ist an den Gemeinderat mit folgendem Auftrag zurückzuweisen: a) Der Kommission und danach dem Stadtrat ist eine Teilrevision des Schulreglements zu unterbreiten, die die Strukturreform und die	Durch die Vermischung der beiden Themenfelder Strukturreform und Tagesbetreuung werden zwei Themengebiete miteinander vermischt, die eine objektive Aufarbeitung und neu Ausrichtung beider Themenfelder objektiv nicht zulassen. Wer dem einen Themenfeld zustimmen will und das andere

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Neuregelung der Tagesbetreuung gesondert darstellt.</p> <p>b) Die Strukturreform und die Neuregelung Tagesbetreuung werden in zwei Geschäften der Kommission und danach dem Stadtrat zur Behandlung möglichst Zeitnah vorgelegt.</p>	<p>Themenfeld ablehnt, wird Er / Sie in ihrem demokratischen Recht der freien Beschlussfassung eingeschränkt, ja es wird Ihr/Ihm sogar verweigert und eine echte Wahlmöglichkeit wird verwehrt.</p>
5.	SVP	<p>Eventual-Rückweisungsantrag zu Antrag 4: Das Geschäft ist an den Gemeinderat mit folgendem Auftrag zurückzuweisen: Der Kommission und danach dem Stadtrat ist eine Totalrevision des Schulreglements zu unterbreiten.</p>	<p>Der Gemeinderat ist unehrlich und will unter dem Deckmantel der Teilrevision einer wirklich angestrebten Schulreglements Reform ausweichen. In seiner sogenannten Teilrevision werden alle Themenfelder im Schulreglement mehr oder weniger angesprochen und der Einschnitt ins Reglement ist so gross, dass hier das Instrument der Totalrevision des Schulreglements und einer breiteren Partizipation angesagt ist. Der Gemeinderat will zwar mit der Teilrevision des Reglements seine Macht ausweiten und demokratisch gewachsene Strukturen aushebeln, ohne eine echte Teilhabe aller betroffenen Kreise zuzulassen. Er will hier demokratisch gewachsene Instrumente bewusst aushebeln.</p>
6.	SVP	<p>Eventual-Rückweisungsantrag zu Antrag 5: Das Geschäft ist an den Gemeinderat mit folgendem Auftrag zurückzuweisen:</p> <p>a) Der Kommission und danach dem Stadtrat ist eine Teilrevision des Schulreglements zu unterbreiten, dass das «Ein Schulkommissionsmodell» für die Volksschule und eine Schulkommission für die Sprachheilschule, Heilpädagogische Schule und Sonderklassen vorsieht.</p> <p>b) Die Neuregelung Tagesbetreuung soll in einem separat geführten Geschäft der Kommission und danach dem Stadtrat zur Behandlung vorgelegt werden.</p> <p>c) Als Grundlage soll der ausgearbeitete Entwurf «Eine Schulkommission» vom 23.04 2019 dienen, der die Direktion BSS ausgearbeitet hat, jedoch nicht weiterverfolgen will.</p>	<p>Der Gemeinderat spricht im Vortrag davon, dass das durch diverse Vorstösse angestrebte «Ein Schulkommissionsmodell» für die Volksschule und Aufhebung der Volksschulkonferenz nicht Mehrheitsfähig ist. Er tritt hier klar als Diktator auf und lässt eine demokratisch durch die entsprechenden Vorstösse legitimierte Teilhabe der Betroffenen und den Souverän zum Thema «Eine Schulkommission» bewusst nicht zu.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
7.	Manuel C. Widmer	Die SBK wird beauftragt dem Stadtrat zuhänden der zweiten Lesung Änderungen vorzulegen, die die Integration/Inklusion der HPSK in die Strukturen der Quartierschulen stützt. Eine gesonderte Schulkommission für die HPSK sollen nicht mehr vorgesehen sein. Die Schulleitung ist Teil des Standortschulleitungsteams am jeweiligen Schulstandort.	Im Gegensatz zur Sprachheilschule und zur HPS brauchen die Heilpädagogischen Sonderklassen, welche in Schulhäusern untergebracht sind, keine eigene Kommission. Weit mehr soll dafür gesorgt werden, dass sie institutionell (also bei Kommission und Schulleitung) den Quartierschulen / Schulkreisen angegliedert werden. Das bedeutet durchaus eine Herausforderung für die Schulkreiskommissionen und die Schulleitungen – macht aber mit Blick auf Integration und der von der BSS proklamierten Inklusion mehr Sinn, als sie weiter gesondert laufen zu lassen. Die Kommission/Schulleitung für die HPS und SHS bleiben befristet noch bestehen. Fernziel müsste sogar sein, dass nach einer Übergangsfrist auch diese Schulleitungen und Schulen der jeweiligen Schulkreiskommission unterstellt und die Schulleitungen ins Schulstandortteam integriert werden.
8.	GFL/EVP	Unmittelbar nach der Fusion mit Ostermundigen wird eine Revision der Gemeindeschulstrukturen an die Hand genommen. Zusammen mit dem neuen Gemeindeteil sollen das Schulreglement den aktuellen Gegebenheiten angepasst und modernisiert werden.	Die vorliegende Teilrevision des Schulreglements ist eigentlich keine. Mit dem vorliegenden Reglement werden zwar die Grundlagen für die Tagesbetreuung geschaffen. Andere strukturelle, schon lange schwelende Probleme wurden jedoch nicht oder nur kosmetisch angegangen. So ist es beispielsweise nach wie vor so, dass die Schulkommissionen – ein Lai*innengremium – als Vorgesetzte der Schulleiter*innen figurieren. Diese strukturelle Unterstellung widerspricht den Regeln der Corporate Governance, ist ein alter Zopf und muss im Sinne einer professionellen Führungsstruktur unbedingt angegangen werden.

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Schulreglement bisher	Schulreglement neu (Anträge GR)	Anträge SR
	<p>Art. 19b Ganztagesesschulen</p> <p>¹ Die Stadt kann Ganztagesesschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.</p> <p>² Der Besuch einer Ganztagesesschule ist freiwillig.</p> <p>³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.</p>	<p>Manuel C. Widmer, GFL¹</p> <p>¹⁻³ [unverändert]</p> <p>⁴ Die Mitarbeit an Ganztagesesschulen ist für Lehrpersonen freiwillig.</p>
<p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>a. beraten und unterstützen die Schulleitung;</p> <p>b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.</p> <p>³ Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p>	<p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <p>a. an jedem Schulstandort;</p> <p>b. für die Sprachheilschule;</p> <p>c. für die Heilpädagogische Schule;</p>	

¹ **Begründung:** Hinter dem Antrag steht die Befürchtung, dass dereinst Personen, die sich vor und in der Ausbildung für die Arbeit als Lehrperson entschieden haben, nach einem Systemwechsel in einer Schule dazu „genötigt/gezwungen“ werden könnten, ebenfalls s Betreuungsaufgaben in einer Ganztagesesschule übernehmen zu müssen – und andernfalls den Job zu verlieren. Mit der aktuell an der PH angebotenen Ausbildung zu Lehrperson erwirbt man bis heute kein Diplom als soziokulturelle Animationsfachperson oder als Fachperson Betreuung FaBe. Nicht jede Lehrperson fühlt sich zu beidem gleichermassen berufen oder versteht sich für beides geeignet. Solange die Betreuung nicht Teil der Ausbildung an der PH ist, soll die Mitarbeit an der Ganztagesesschule nicht als Anstellungsbedingung gelten dürfen.

	<p>d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>a. beraten und unterstützen die zuständige Standortschulleitung oder Sonderschulleitung;</p> <p>b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission vorgängig Stellung nehmen.</p> <p>³ Die Standortschulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p>	<p>GFL/EVP:²</p> <p>¹⁻³ [unverändert]</p> <p>⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkonferenz fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur direkten Mitwirkung eingeladen.</p>
<p>Vgl. für heute Art. 54</p>	<p>Art. 23d (neu)</p> <p>¹ Die Direktion stellt sicher, dass die Schulen und die Tagesbetreuung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den übergeordneten und städtischen Vorgaben erfüllen können.</p> <p>² Die Direktion</p> <p>a. teilt den Schulen und der Tagesbetreuung die erforderlichen Mittel, namentlich in personeller, finanzieller und sachlicher Hinsicht, zu;</p> <p>b. entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle über die Eröffnung und Schliessung von Klassen und die</p>	

² **Begründung:** Während die Lehrpersonenmitwirkung bei Fragen, die den Schulstandort oder den Schulkreis betreffen, über die jeweiligen Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sicher zu stellen, ist diese Mitwirkungsform bei Themen, die die ganze Stadt betreffen (z.B. Bildungsstrategie, Revision Schulreglement, ...) kaum zielführend. Bei der aktuellen Revision waren die LehrerInnen eingeladen, an Mitwirkungspanels der Stadt teilzunehmen. Es ist wichtig, dass die am Ende mit der konkreten Umsetzung betrauten Lehrpersonen bereits in die Genese solcher Entscheide mit einbezogen werden.

	<p>Klassenorganisation;</p> <p>c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht und erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis;</p> <p>d. vertritt alle die Schulen und die Tagesbetreuung betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat, den zuständigen Stellen des Kantons und weiteren Dritten;</p> <p>e. unterstützt die Schulkommissionen, die Schulleitungen und die Leitungen Tagesbetreuung in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen;</p> <p>f. beschliesst unter Einbezug der Schulleitungen ein einheitliches Konzept für die pädagogische, sozialpädagogische und betriebliche Leitung der Tagesbetreuung sowie Vorgaben für die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel und für die Qualitätssicherung;</p> <p>g. sorgt dafür, dass die Tagesbetreuung nach diesen Vorgaben erfolgt;</p> <p>h. sorgt für die gesamtstädtische Koordination und Zusammenarbeit der Tagesbetreuung.</p> <p>³ Sie entscheidet in allen die Schule als Ganzes betreffenden Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement der Volksschulkommission oder der Konferenz der Schulleitungen zugewiesen sind.</p> <p>⁴ Die Zuständigkeiten innerhalb der Direktion</p>	<p>SVP:³</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Direktion</p> <p>a-b [unverändert]</p> <p>c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht. und Die Schulkommission erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis;</p>
--	--	--

³ **Begründung:** Die Schulkommissionen nehmen die Aufsichts-pflicht in der Schule war! Dies ist klar eine ihrer Aufgaben. Die Trennung von Verwaltung und Aufsicht muss gewahrt bleiben.

	<i>richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.</i>	
<p>Art. 24 Bestand, Zusammensetzung, Wahl</p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkommission mit neun Mitgliedern.</p> <p>² Für die Sprachheilschule besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.</p> <p>³ Für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.</p> <p>⁴ Schlagen die zuständigen Elternräte eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art.56 Abs.2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend.</p> <p>⁵ Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Be-</p>	<p>Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen 1. Zusammensetzung</p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.</p> <p>² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <p>a. für die Sprachheilschule;</p> <p>b. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.</p> <p>⁵ aufgehoben</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der</p>	<p>GFL/EVP:⁴</p> <p>¹⁻⁵ [unverändert]</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen–auf Empfehlung der zuständigen Kommission. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Kommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivations schreiben ein. Die Kommission</p>

⁴ **Begründung:** Das bisher gelebte Modell der Verteilung der Sitze durch Parteipräsidienkonferenz mittels Verhandlung scheint sich überlebt zu haben und wurde bei der Verteilung 2020 von verschiedensten Seiten in Frage gestellt – insbesondere die "demokratische Legitimität des Gremiums." Gleichzeitig wurde das schlichte Abnicken der vorgeschlagenen Namen für die SchuKos durch den Rat bereits mehrfach und von verschiedener Seite kritisiert. Mit diesem neuen Modell wären potenzielle SchuKo-Mitglieder angehalten, ihre Motivation/Eignung für die Arbeit in der SchuKo zu reflektieren. Das Aushandeln der Sitzverteilungen würde zukünftig in der SBK erfolgen, wo alle Fraktionen vertreten sind. Die Legitimation der SBK steht ausser Frage. Dieser stünde neu nicht nur der Namen und die Postleitzahl der Kandidat:innen zu Verfügung, sondern es könnte z.B. auch auf Geschlechterquoten Rücksicht genommen werden. Das kurze Motivations schreiben soll vor allem der Selbstreflexion der Kandidat:innen dienen – könnten aber den Stadträt:innen bei "Kampfwahlen" um Sitze als Guideline dienen.

Der so ergänzte Abs. 6 würde zudem einer Umsetzung des überwiesenen Postulats "Henri-Charles Beuchat (SVP): Wahl in die Schulkommission soll kein Durchwinken von unbekanntem Personen sein (2017.SR.000170)" entsprechen.

<p>ratungs- und Antragsrecht in der Schulkommission Einsitz.</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkommissionen einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 5. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	<p>Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	<p>richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Die Kommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>
	<p>Art. 24a (neu) 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Die Standortshulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>SBK:⁵</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.</p> <p>SVP:⁶</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium.</p>
	<p>Art. 24b (neu) 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen,</p>	<p>SVP:⁷</p> <p>¹ Die Schulkommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommissionen nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem</p>

⁵ **Begründung:** Ein Co-Präsidium muss in einer Schulkommission ebenfalls möglich sein. Diese Form der Führung wird in den Schulkommissionen seit Jahren auch gelebt.

⁶ **Begründung:** Ein Co-Präsidium muss in einer Schulkommission ebenfalls möglich sein. Diese Form der Führung wird in den Schulkommissionen seit Jahren auch gelebt.

⁷ **Begründung:** Wenn die Schulkommissionen, wie in diesem Reglementsentwurf aufgezeigt, ihre Aufsichtspflicht abgeben, werden die Schulkommissionen faktisch abgeschafft. Die Strategie wird in der Direktion BSS ausgearbeitet und in der Bildungsstrategie der Stadt Bern abgebildet. Der Stadtrat nimmt dann Kenntnis von dieser und würdigt sie entsprechend. Die Schulkommissionen sind zwar laut dem Reglementsentwurf in der Volksschulkommission vertreten. Diese soll jedoch von der Direktorin oder dem Direktor präsiert werden und ist strategisch somit nicht mehr unabhängig und kann nicht mehr autonom wirken.

	<p>soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.</p> <p>² Sie ernennen die Mitglieder der Standortshulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.</p> <p>³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.</p> <p>⁴ Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p>	<p>Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist. Sie nehmen ihre Aufsichtspflicht gemäss geltendem Recht wahr.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren.]</p> <p>Bettina Stüssi, SP:⁸</p> <p>Art. 24b 3. Zuständigkeiten: 1-3 [unverändert]</p> <p>⁴ Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.</p> <p>Art. 40 Standortshulleitungen: 1[Buchstaben a-g unverändert h. beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu;</p> <p>[Buchstaben i-l werden zu Buchstaben h- k] 2-3 [unverändert]</p>
	<p>Art. 24c (neu) Volksschulkommission 1.</p>	<p>SVP:⁹</p>

⁸ **Begründung:** Es gibt keinen Grund diese Aufgabe von den Schulkommissionen zu den Schulleitungen zu verschieben, wie dies der Entwurf des Gemeinderats vorsieht. Entsprechend ist hier ein zusätzliche Absatz einzufügen und in Artikel 40 bei den Zuständigkeiten der Schulleitungen der entsprechende Buchstabe zu streichen. Das System funktioniert gut und gibt den Schulleitungen eine Rückendeckung und den Familien und Kindern eine Sicherheit, dass dieser Entscheid überprüft und abgesprochen worden ist.

⁹ **Begründung:** Auf eine Hierarchisierung der Direktorin des Direktors der BSS als Präsidentin oder Präsidenten in der Volksschulkommission widerspricht der Gewaltentrennung und lässt eine unabhängig Agierende Volksschulkommission nicht mehr zu.

	<p>Zusammensetzung, Sekretariat</p> <p>¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p>³ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p>⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.</p>	<p>Art. 24c (neu) Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren]</p> <p>SVP:¹⁰</p> <p>Art. 24c (neu) Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</p> <p>¹⁻³ [unverändert]</p> <p>⁴ Die Direktion BSS stellt die nötige Sekretariatsarbeit zur Verfügung führt das Sekretariat.</p>
	<p>Art. 24d (neu) 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p>	<p>SVP:¹¹</p> <p>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Sie wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium.</p>

Das demokratisch gewachsene Gebilde der Schulkommission wird bei Annahme von Art 24c Abs 2 absurdum geführt und verkümmert zu einer durch die BSS gesteuerte Marionette.

¹⁰ **Begründung:** Die Volksschulkommission hat keine finanziellen Mittel und sollte deshalb entsprechend durch die Verwaltung der Direktion BSS unterstützt werden.

¹¹ **Begründung:** Ein Co-Präsidium muss in einer Volksschulkommission ebenfalls möglich sein. Diese Form der Führung wird in den Schulkommissionen seit Jahren auch gelebt.

	<p>a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;</p> <p>b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte.</p> <p>⁴ <i>Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</i></p>	<p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren.]</p> <p>GFL/EVP:¹²</p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Buchstaben a-b [unverändert]</p> <p>c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>⁴ [unverändert]</p>
	<p>Art. 24e (neu) 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ <i>Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.</i></p> <p>² <i>Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).</i></p> <p>³ <i>Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben</i></p> <p>a. die Schul- und Ferienzeit,</p> <p>b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen.</p>	<p>SVP:¹³</p> <p>Art. 24e (neu) Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Volksschulkommission ist Aufsichtsbehörde der Schule und wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für diese Umsetzung.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren.]</p>

¹² **Begründung:** Bis heute hatte Bildung Bern eine Vertreterin mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Volksschulkonferenz. Der Verzicht auf diese Vertretung würde einer Schwächung der Mitwirkung der Lehrpersonen gleichkommen. Dies würde dem vom Stadtrat am 08.04.21 überwiesenen Postulat "2016.SR.000231; Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Angemessene und einheitliche Mitwirkung der LehrerInnen sicherstellen!" diametral entgegenlaufen. Die Lehrpersonen sollen weiterhin zum Beispiel durch ein Mitglied des Berufsverbandes Bildung Bern RK Bern Stadt vertreten sein.

¹³ **Begründung:** Die Volksschulkommission ist demokratisch unabhängig gewachsen und soll sich von der Verwaltung abgrenzen und unabhängig agieren können.

	<p>⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p>	
<p>Art. 30 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Art. 30 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>SBK:¹⁴</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>SVP:¹⁵</p> <p>Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>[Alle weiteren Artikel in diesem Reglementsentwurf sind entsprechend zu korrigieren.]</p>
<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen</p>	<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen</p>	<p>SP/JUSO:</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation</p>

¹⁴ **Begründung:** Es besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder mit Antragsrecht und ohne Stimmrecht in einer Schulkommission Einsitz nehmen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Deshalb die Präzisierung.

¹⁵ **Begründung:** Es besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder mit Antragsrecht und ohne Stimmrecht in einer Schul-kommission Einsitz nehmen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Deshalb die Präzisierung.

<p>über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.</p>	<p>über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.</p>	<p>wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Menschen mit Migrationshintergrund und ohne Migrationshintergrund sollen ebenfalls gleichermassen vertreten sein. Bei gleicher Qualifikation wird die Gruppe bevorzugt, die untervertreten ist.</p>
<p>³ Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.</p> <p>⁴ Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen sowie gegenüber den übrigen Schulbehörden und weiteren Stellen vertritt.</p> <p>⁵ Die Schulkommission bestimmt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.</p>	<p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.</p> <p>⁴ aufgehoben</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommission bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen.</p>	<p>Antrag SBK:¹⁶</p> <p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben, wobei auch die Möglichkeit eines Jobsharings besteht.</p> <p>SP/JUSO:¹⁷</p> <p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.</p>
<p>Art. 40 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulleitungen</p> <p>a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;</p> <p>b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;</p>	<p>Art. 40 Standortschulleitungen</p> <p>¹ Die Standortschulleitungen</p> <p>a. stellen den Betrieb der Schulen an ihrem Standort sicher;</p> <p>b. nehmen an diesem Standort Aufgaben in den Bereichen der pädagogischen und betrieblichen Leitung, der Personalführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahr;</p> <p>c. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die</p>	

¹⁶ **Begründung:** Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, sollen die 80 Stellenprozente auch explizit im Rahmen von Jobsharing ausgeübt werden können.

¹⁷ **Begründung:** Kann in der Realität nicht umgesetzt werden.

<p>c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>d. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;</p> <p>e. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkommission;</p> <p>f. üben das Hausrecht über die Schulanlagen aus;</p> <p>g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;</p> <p>h. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulkreis zur Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes.</p> <p>i. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.</p>	<p>Mitarbeitenden des Sekretariats an;</p> <p>d. vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreiskommission;</p> <p>e. können der zuständigen Schulkreiskommission Anträge unterbreiten;</p> <p>f. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;</p> <p>g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>h. beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu;</p> <p>i. benachrichtigen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen;</p> <p>k. benachrichtigen die Direktion, wenn ein Verdacht auf Schulversäumnis vorliegt;</p> <p>l. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die das übergeordnete oder das städtische Recht der Schulleitung zuweist.</p> <p>² Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.</p> <p>³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als</p>	<p>SP/JUSO:</p> <p>² Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.</p>
--	--	--

	<p>einer Person, bestimmt die Schulkreiskommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.</p>	
	<p>Art. 42a Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter</p> <p>¹ Jede Kreisschulleitung verfügt über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter.</p> <p>² Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter</p> <p>a. wirkt darauf hin, dass die Kreisschulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt;</p> <p>b. sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Kreisschulleitung;</p> <p>c. vertritt die Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen;</p> <p>d. vertritt die Kreisschulleitung gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil.</p> <p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt.</p>	<p>SVP:¹⁸</p> <p><i>Art. 42a (neu) Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter</i></p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt.</p> <p>SVP Eventualantrag:¹⁹</p> <p><i>Art. 42a (neu) Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter</i></p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ <i>Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt. Die Pauschale wird nur gewährt, wenn eine Mindestanstellung vom 80 % als Schulleitungsperson erfüllt ist und die entsprechende Ausbildung vorliegt.</i></p>

¹⁸ **Begründung:** Eine Giesskannepauschale, wie sie angedacht ist, ist nicht zielführend! Aus unserer Sicht muss die entsprechende Leistung der Pauschale zugrunde liegen. Leider hat es der Gemeinderat verpasst, hier Klarheit zu schaffen. Welche Rechte und Pflichten muss der geschäftsführende Schulleiter ausüben? Hat er Weisungskompetenzen gegen-über den Schulleitungen usw.? Uns scheint, dass der Gemeinderat hier die geschäftsführenden Schulleitungen für sein Unterfangen kaufen will.

¹⁹ **Begründung:** Siehe Begründung zu Hauptantrag.

<p>Art. 46 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen</p> <p>a. bereitet zu Händen der Direktion den Voranschlag für die Volksschulen vor;</p> <p>b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;</p> <p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben der Direktion die allgemeinen, für die Volksschule als Ganzes bewilligten Kredite;</p> <p>d. sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I und in die Mittelschulvorbereitung;</p> <p>e. ist Gesprächs- und Vernehmlassungspartnerin der Direktion.</p> <p>² Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 1 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.</p>	<p>Art. 46 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen</p> <p>a. bereitet zu Händen der Direktion das Budget für die Schulen nach den städtischen Vorgaben vor;</p> <p>b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;</p> <p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der städtischen Vorgaben die allgemeinen, für die Schulen bewilligten Kredite;</p> <p>d. sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in den Zyklus 3 und in die Mittelschulvorbereitung.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p>	<p>SP/JUSO:</p> <p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der städtischen Vorgaben die allgemeinen, für die Volksschulen und Sonderschulen bewilligten Kredite;</p>
<p>Art. 60e Betreuungspersonen</p> <p>An jedem Tagesschulstandort verfügen die Betreuungspersonen, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.</p>	<p>Art. 60e Betreuungspersonen</p> <p>Für alle Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.</p>	<p>SP/JUSO:</p> <p>Für alle Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 5060 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.</p>
<p>Art. 70 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend</p> <p>a. die Organisation und Aufgaben der Schulkreise, der Schulleitungen und der Konferenz der</p>	<p>Art. 70 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend</p>	<p>SP/JUSO:</p> <p>Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p>

<p>Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen und der Konferenz der Schulleitungen;</p> <p>b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55 und 56);</p> <p>c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).</p> <p>d. die Tagesschulangebote (Art. 60a-60k), namentlich den Betreuungsschlüssel und die Zuständigkeiten der Tagesschulleitung.</p>	<p>a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen;</p> <p>b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56);</p> <p>c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).</p> <p>d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60m), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren.</p> <p>³ (neu) Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p>	<p>³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p>⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.</p> <p>⁵ [Absatz 3 bisher wird neu Absatz 5]</p> <p>GB/JA!:²⁰</p> <p>Artikel 70 Übergangsbestimmungen: ¹⁻² [unverändert]</p> <p>³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind ab Inkrafttreten des Reglements auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p>⁴ Der Betreuungsschlüssel wird ab Inkrafttreten des Reglements demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.</p> <p>⁵ [Absatz 3 gemäss Antrag Gemeinderat wird zu Abs. 5]</p>
---	--	---

²⁰ **Begründung:** Uns ist eine qualitativ gute Betreuung wichtig, was auch eine angemessene Entlohnung des Betreuungspersonals bedingt. Abstriche bei Betreuungsqualität und Druck aufs sowieso belastete Personal ist nicht akzeptabel. Bei der schulergänzenden Kinderbetreuung muss eine Anpassung nach oben, an die bisher gute Qualität der Tagis und nicht nach unten an minimale kantonale Vorgaben geschehen. Unsere vorgeschlagenen Verbesserungen soll bereits ab Inkrafttreten des Reglements umgesetzt werden und nicht erst nach vier Jahren - diese vier Jahre gingen auf Kosten des Personals und der Kinder.

Traktandum 7: Gesamtanierung Wysslochgut und Einbau Tagesschule; Projektierungskrediterhöhung und Baukredit (Abstimmungsbotschaft) (2016.PRD.000042)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die SVP begrüsst die Realisierung von Tagesschulen, sofern diese im Umfeld von bestehenden Schulanlagen erstellt werden. Dies ist in vorliegendem Fall nicht gegeben; das alte Bauernhaus liegt in einer Grünzone. Diese gilt es zu erhalten. Zudem ist Das Bauernhaus extrem baufällig; 80 bis 90% der heutigen Bausubstanz müssen ersetzt werden; die veranschlagten Kosten stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ergebnis. Mit diesen Mitteln wären sinnvollerweise andere Schulhausprojekte im Schulkreis IV zu priorisieren! Es erstaunt, dass das Objekt erst 2018, d.h. nach den Vorstudien von 2017 erhaltenswert auf schützenswert heraufgestuft wurde. Dadurch wir der Umbau viel teurer und es gibt viele Einschränkungen (Vgl. Mail Denkmalpflege vom 10.11.2021). Die Stadt kann sich dieses Luxusprojekt u.E. nicht leisten. Alternativen müssen gesucht und gefunden werden. Das Projekt ist nicht alternativlos.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, einen baulichen Zustandsbericht des Bauernhauses durch einen anerkannten unabhängigen Bauexperten ausarbeiten zu lassen (der Bericht soll sich detailliert zur Substanz, den Sanierungskosten, denn Risiken und der Frage, ob das Gebäude überhaupt noch mit vertretbarem Aufwand saniert werden kann aussprechen). Dieser ist der zuständigen Kommission und dem Stadtrat umgehend vorzulegen.	Es scheint uns fraglich, ob das fast zerfallene Gebäude mit einigermaßen vernünftigen Aufwand überhaupt noch saniert werden kann. Es ist ebenfalls erstaunlich, dass dieses Gebäude plötzlich neu schützenswert sein soll! Erst 2018 erfolgte plötzliche die Neueinstufung zu schützenswert (vgl. Anhang).
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, geeignete Alternativen im Schulkreis IV zu suchen.	Die SVP ist nicht gegen Tagesschulen. Diese sind aber bei Schulanlagen zu realisieren und nicht neben einer stark befahrenen Strasse. Das Bauernhaus ist aber extrem baufällig; es besteht die Befürchtung, dass ein nicht besonders schützenswertes Objekt

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			extrem teuer saniert wird. Es gilt sich bei Experten rückzuversichern sonst wird dies Fass ohne Boden!
4.	SVP	Die heute landwirtschaftlich genutzte Parzelle zwischen Laubeggstrasse und altem Bauernhaus ist als unverbauete Grünanlage integral zu erhalten	
5.	PVS	In der Abstimmungsbotschaft ergänzen: «Anlagekosten Die Anlagekosten sind die Gesamtkosten eines Bauprojekts ohne Kostendachzuschlag für Kostengenauigkeiten von in der Regel rund zehn Prozent.»	

Traktandum 8: Stadtfest 2022; Befreiung von städtischen Gebühren (2021.PRD.000051)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	JA!	Der Stadtrat befreit den Verein Bärner Stadtfescht für seine Veranstaltung „Bärner Stadtfescht 2022“ vom 24. – 26. Juni 2022 von den städtischen Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Bodens, für die Signalisation, für die Reinigung und für die Polizeikosten im Umfang von maximal Fr. 510 000.00 unter folgenden Bedingungen: - Auf dem gesamten Gebiet des Stadtfests gibt es im öffentlichen Raum keine Zonen mit Konsumzwang.	Das Stadtfest soll für die gesamte Stadtbevölkerung zugänglich sein. Konsequenterweise muss dafür auf einen Konsumzwang verzichtet werden.
2.	JA!	[...] unter folgenden Bedingungen: - Der gesamte Stadtfestperimeter (Bahnhof-Bärengaben) ist während des Fests autofrei. Ausgenommen davon sind die Blaulichtorganisationen.	Eine Veranstaltung, die die gesamte Altstadt beansprucht und diese zu Gunsten der Stadtbevölkerung beleben und bespielen will, darf dies nicht nur zu Lasten des ÖV, Velo- und Fussverkehrs tun. Autostrassen sollen ebenfalls genutzt werden. Zur allgemeinen Sicherheit muss deswegen der gesamte Perimeter von Bahnhof bis Bärengaben autofrei sein. Den Blaulichtorganisationen sollen in ihrer Arbeit natürlich nicht behindert werden.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
3.	JA!	[...] unter folgenden Bedingungen: - Der Stadtfeschtperimeter ist frei von kommerzieller Werbung.	Das Stadtfescht soll ein Fest für die Bevölkerung werden und keine Werbemesse. Deswegen braucht es ein allgemeines Werbeverbot auf dem gesamten Perimeter des Stadtfeschts.
4.	JA!	[...] unter folgenden Bedingungen: [...] unter folgenden Bedingungen: - Jeder Stand mit einem Gastronomieangebot bietet mindestens ein vegetarisches oder veganes Menü an.	Ein Stadtfest, das den Anspruch hat, die gesamte Bevölkerung abzuholen, muss auch das Gastronomieangebot den Bedürfnissen entsprechend anpassen. Günstige und vegetarische/vegane Angebote sind deshalb unerlässlich.
5.	JA!	[...] unter folgenden Bedingungen: - Jeder Stand mit einem Gastronomieangebot bietet mindestens ein preisgünstiges Menü an.	
6.	JA!	[...] unter folgenden Bedingungen: - Mindestens 50% der Personen, die am Stadtfescht auftreten sind FINTA.	Das Stadtfest soll einen kulturfördernden Anspruch haben. Das bedeutet unter anderem, Menschen aktiv zu unterstützen, die strukturell mit grösseren Herausforderungen kämpfen, um sich in der Kulturszene zu etablieren und ihnen einen niederschweligen Zugang zu bieten. Deswegen sollen FINTA (Frauen, inter, nonbinäre, trans und agender Personen) und junge, lokale Kulturschaffende mit zusätzlichen Bemühungen unterstützt und gefördert werden.
7.	JA!	[...] unter folgenden Bedingungen: - Mindestens eine Bühne ist spezifisch für junge, lokale Kunst- und Kulturschaffende reserviert.	Das Stadtfest soll einen kulturfördernden Anspruch haben. Das bedeutet unter anderem, Menschen aktiv zu unterstützen, die strukturell mit grösseren Herausforderungen kämpfen, um sich in der Kulturszene zu etablieren und ihnen einen niederschweligen Zugang zu bieten. Deswegen sollen FINTA (Frauen, inter, nonbinäre, trans und agender Personen) und junge, lokale Kulturschaffende mit zusätzlichen Bemühungen unterstützt und gefördert werden.
8.	JA!	[...] unter folgenden Bedingungen: - Der Verein Berner Stadtfest erarbeitet ein Awareness-Konzept und ein Awareness-Team ist während dem gesamten Stadtfescht vor Ort präsent.	Leider sind sexistische, rassistische, queerfeindliche Übergriffe Realität an solchen Veranstaltungen. Wie viele andere Veranstaltende das bereits umsetzen, braucht auch das Stadtfest ein Awareness-Konzept mit präventiven Massnahmen (z.B. interne Schulungen, Plakate während Veranstaltungen etc.) und ein Awareness-Team, das vor Ort in Form von unterstützenden Ansprechpersonen präsent ist und in Fällen von Grenzüberschreitungen eingreift.

Traktandum 9: UNESCO-Managementplan für die Altstadt von Bern; Ausführungskredit (2019.PRD.000042)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	Rückweisungsantrag: Das Geschäft ist an den Gemeinderat mit folgendem Auftrag zurückzuweisen: Der Kommission und dem Stadtrat ist ein Ausführungskredit zu unterbreiten, der eine Umsetzung des UNESCO-Managementplans auf der Basis der Minimalanforderungen zum Erhalt des UNESCO-Weltkulturerbelabels vorsieht.	Der Stadtrat hat sich in der Budgetdebatte für eine Halbierung des Beitrags an den UNESCO-Managementplan ausgesprochen. Diese wurde im vorliegenden Ausführungskredit nicht berücksichtigt. Finanzielle Zurückhaltung sollte unabhängig von der aktuellen finanziellen Situation geübt werden, ist jedoch angesichts der angespannten Finanzlage der Stadt Bern umso wichtiger. Der Managementplan soll nur das umfassen, was zwingend zum UNESCO-Weltkulturerbe-Labelerhalt notwendig ist. Auf alle zusätzlichen «nice to have» ist zu verzichten. Minimallösung statt Luxusprojekt ist hier die Devise.
2.	FDP/JF; GLP/JGLP; GFL/EVP	Er bewilligt für die Jahre 2022 – 2025 einen Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 800 000.00 Fr. 650 000.00 . Die jährlichen Kosten gehen wie folgt zulasten der Erfolgsrechnung der Präsidialdirektion, Dienststelle 120 (Denkmalpflege): 2022: Fr. 40 000.00, 2023: Fr. 200 000.00 Fr. 150 000.00 , 2024: Fr. 280 000.00 Fr. 230 000.00 , 2025: Fr. 280 000.00 Fr. 230 000.00 .	Es ist richtig und wichtig, dass die Stadt Bern zu ihrer Altstadt Sorge trägt und sich entsprechend auch um den Erhalt des Status als Weltkulturerbe der UNESCO bemüht. Bei der Erarbeitung des hierfür notwendigen Managementplans sollen aber wo immer möglich bereits bestehende Strategien, Konzepte und Grundlagenpapiere verwendet und konsolidiert und die seitens der Stadt Bern aufgewendeten Ressourcen entsprechend um Fr. 150 000.00 reduziert werden.
3.	SVP, Simone Machado	Es sollen Mitglieder der Fachverbände SIA, FSU, BSA usw. sowie vom Heimatschutz in den namentlich erwähnten Kommissionen mitarbeiten dürfen.	Die im Vortrag beschriebene Projektorganisation besteht ausschliesslich aus Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung. Wahrscheinlich wohnen diese zum grossen Teil nicht einmal in der Stadt Bern.
4.	SVP	Es seien die Aufwendungen für die Beibehaltung des UNESCO-Labels auf das Minimum nötiger Aufwendungen zu beschränken und der Betrag sei um mindestens den Betrag von Fr. XXXX zu kürzen. <i>(Betrag ist abhängig von Antwort kleine Anfrage, Feuz/Jaisli, wird entsprechend ergänzt; Antrag wurde in SBK bereit angekündigt)</i>	
5.	SVP	Es sei ein Verkehrserschliessungskonzept zu erarbeiten.	Die SVP stellt sich die Frage wie die Verkehrserschliessung in einem Weltkulturerbe in der Zukunft aussehen soll. Wird die Innenstadt zu einem

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Fussgängerparadies, wo keine Autos, Busse und Trams verkehren oder bleibt die Stadt das wirtschaftliche Zentrum mit guter Erschliessung. Kann der Unesco-Managementplan diese Widerspruch lösen.

Traktandum 10: Neubau Parkour- und Bewegungslandschaft und Erweiterung Lagergebäude Sportplatz Wankdorf; Baukredit (2018.PRD.000115)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die Stadt muss unbedingt sparen. Es handelt sich höchstens um ein Projekt der Kategorie "nice to have". Es darf nicht sein, dass im Kleinen (z.B. Zirkus Wunderplunder etc.) gespart werden soll und hier unbesehen, viel Geld ausgegeben wird.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei zurück zu weisen unter der Auflage, dass zuerst der Parcours im Bremgartenwald saniert werden muss.	Der frühere beliebte Parcours im Bremgartewald ist am zerfallen. Bevor mit 1 Million eine neue Anlage erstellt und unterstützt wird, hat sich die Stadt dafür einzusetzen, dass der bestehende Parcours im Bremgartenwald saniert wird. Sei dies von Dritten oder von der Stadt Bern. Bevor dies erfolgt ist, darf über das Geschäft nicht befunden werden.
3.	PVS (Minderheit)	Rückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit dem Auftrag, den Neubau Parkour- und Bewegungslandschaft und die Erweiterung Lagergebäude Sportplatz Wankdorf getrennt vorzulegen.	Mit einer Auftrennung des Geschäfts können die PVS und der Stadtrat selbst entscheiden, ob sie beide Projekte, nur eines oder keines davon möchten. Die Erweiterung der Lagerfläche dürfte weniger umstritten sein. Um diese Erweiterung nicht zu gefährden, ist eine Auftrennung des Geschäfts sinnvoll.